



Bereich: EUV Stadtbetrieb  
Az:  
Datum: 17.11.2020

**2020/228**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------|------------|---------|
| Rat der Stadt  | 03.12.2020 |         |

### Betreff

Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel "EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel"  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Hier: Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel  
"EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel" - Anstalt des öffentlichen Rechts in § 4 und Besetzung des Verwaltungsrates für die Sitzungsperiode 2020 bis 2025

### Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt des öffentlichen Rechts-
2. Der Rat der Stadt beauftragt den Vorstand des EUV Stadtbetriebes, die Änderung der Kommunalunternehmenssatzung umzusetzen und zu veröffentlichen.
3. Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der beschlossenen Satzung neben Herrn Bürgermeister Rajko Kravanja als Vorsitzenden für die Wahlperiode 2020 – 2025 weitere \_\_\_\_ stimmberechtigte Mitglieder in den Verwaltungsrat zu entsenden.
4. Der Rat der Stadt beschließt neben Herrn Bürgermeister Rajko Kravanja als Vorsitzenden, folgende Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen:

|    | <u>Mitglied</u> | <u>Vertreter</u> |
|----|-----------------|------------------|
| 1  |                 |                  |
| 2  |                 |                  |
| 3  |                 |                  |
| 4  |                 |                  |
| 5  |                 |                  |
| 6  |                 |                  |
| 7  |                 |                  |
| 8  |                 |                  |
| 9  |                 |                  |
| 10 |                 |                  |
| 11 |                 |                  |
| 12 |                 |                  |
| 13 |                 |                  |
| 14 |                 |                  |
| 15 |                 |                  |
| 16 |                 |                  |
| 17 |                 |                  |
| 18 |                 |                  |
| 19 |                 |                  |

5. Der Rat der Stadt wählt als Vertretung für Herrn Bürgermeister Kravanja in der Funktion als Vorsitzender des EUV Verwaltungsrates zum

1. Stellvertreter \_\_\_\_\_

2. Stellvertreter \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kravanja  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Werner  
Vorstand

## Sachverhalt

Gemäß § 114 a Abs. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 4 der Kommunalunternehmenssatzung des EUV in der zurzeit gültigen Fassung (vom 30.04.2020) sowie dem Ratsbeschluss vom 26.06.2014 besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und 15 weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

Um das Wahlergebnis der Kommunalwahl 2020 abzubilden, soll die Anzahl der weiteren Mitglieder auf insgesamt \_\_\_\_ festgelegt werden. Damit ist eine entsprechende Änderung der Kommunalunternehmenssatzung in § 4 Abs. 1 erforderlich.

Die Änderung der Kommunalunternehmenssatzung ist derart vorzunehmen, dass die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder für die jeweils nächste Wahlperiode im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Besetzung des Verwaltungsrates durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel festgelegt wird. Dabei ist die Anzahl der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder ungerade.

Außerdem ist die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder durch Satzungsänderung an die Wahlperiode des Rates der Stadt anzugleichen.

Gem. § 114a Abs. 2 GO NRW ist der Rat der Stadt Castrop-Rauxel für die Änderung der Kommunalunternehmenssatzung zuständig.

Der 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen durch den Rat der Castrop-Rauxel aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 GO NW sinngemäß. Übrige Mitglieder können gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des EUV sowohl Ratsmitglieder als auch Sachkundige Bürger sein. Gleichzeitig mit der Wahl der „übrigen Mitglieder“ des Verwaltungsrates werden auch deren/dessen persönliche Stellvertreter vom Rat der Stadt gewählt. Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, können ein beratendes Mitglied und einen entsprechenden Stellvertreter benennen.

Beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ist die Stadtbaurätin der Stadt Castrop-Rauxel.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

## Anlagen

1. Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen EUV Stadtbetrieb –AÖR- (§ 4 Abs. 1,2 und 3) als Synopse
2. Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 03.12.2020

